



GLOBALG.A.P. GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk

Regeln für Paralleleigentum

DEUTSCHE VORLÄUFIGE FINALE VERSION 6.0_APR22

GÜLTIG AB: 26. APRIL 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. MAI 2023*

* Das Datum, an dem die Anforderungen des IFA-Standards V6 GFS verbindlich werden, ist von der GFSI-Anerkennung abhängig und noch unbestätigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2	REGISTRIERUNG	3
3	PRODUKTIDENTIFIKATION UND ETIKETTIERUNG	4
4	ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN	4
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM PARALLELEIGENTUM AUF DEM GLOBALG.A.P. ZERTIFIKAT	5
6	ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR IFA-STANDARD V6 GFS.....	6

1 EINFÜHRUNG

Dieses Dokument ist Bestandteil vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk. Es gilt für den Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung in der Version 6, Edition Smart (IFA-Standard Smart) sowie Edition GFS (IFA-Standard GFS) und den „Harmonized Produce Safety Standard“ (HPSS, harmonisierten Produktsicherheitsstandard).

In den normativen Dokumenten von GLOBALG.A.P. werden „Muss“-Sätze (bzw. „Darf-nicht“-Sätze) verwendet, um verbindliche Bestimmungen zu kennzeichnen.

Aus Gründen der Einfachheit gilt in diesem Dokument Folgendes: Es werden die Bezeichnungen „zertifiziertes Produkt“ und „zertifizierter Einzelproduzent“ bzw. „zertifizierte Produzentengruppe“ verwendet. Die Produkte, Einzelproduzenten bzw. Produzentengruppen selbst sind jedoch nicht zertifiziert. „Zertifiziertes Produkt“ bezieht sich stattdessen auf ein Produkt, das aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammt. „Zertifizierter Einzelproduzent“ bzw. „zertifizierte Produzentengruppe“ bezieht sich auf einen Einzelproduzenten bzw. eine Produzentengruppe, dessen bzw. deren Produktionsprozess zertifiziert wurde.

Hinweis: In Vorgängerversionen wurde „Paralleleigentum“ als „Parallelproduktion“ bzw. als „Paralleleigentum“ bezeichnet. In dieser Version wird für beides zusammen nur noch „Paralleleigentum“ verwendet.

Paralleleigentum liegt vor, wenn Einzelproduzenten, Produzentengruppen oder Mitglieder einer Produzentengruppe Eigentümer eines Produkts sind, das teilweise GLOBALG.A.P. zertifiziert und teilweise nicht zertifiziert ist. Das kann der Fall sein, wenn sie nicht zertifizierte Produkte einkaufen und gleichzeitig das gleiche Produkt selbst produzieren und für die Zertifizierung registriert haben.

Paralleleigentum liegt auch dann vor, wenn nicht alle Mitglieder einer Produzentengruppe für die Zertifizierung eines Produkts registriert sind, für das die Gruppe eine Zertifizierung beantragt hat.

Die folgenden Fälle werden nicht als Paralleleigentum betrachtet:

- Ein Einzelproduzent stellt ein Produkt als zertifiziert her und ein anderes Produkt als nicht zertifiziert (z. B. zertifizierte Äpfel und nicht zertifizierte Birnen).
- Ein Einzelproduzent/eine Produzentengruppe kauft zusätzlich zertifizierte Produkte von (einem) anderen zertifizierten GLOBALG.A.P. Produzenten.
- Ein zertifizierter Produzent handhabt als Subunternehmer Produkte für nicht zertifizierte Produzenten (d. h. der zertifizierte Produzent kauft die nicht zertifizierten Produkte nicht).

2 REGISTRIERUNG

Antragsteller, denen zu irgendeinem Zeitpunkt zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte gehören (wobei es sich um das gleiche Produkt handeln muss), müssen sich für das Paralleleigentum registrieren. Zusätzlich zu den Anforderungen, die in den „GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung“ beschrieben sind, muss das Paralleleigentum für jedes Produkt angegeben werden, das davon betroffen ist.

Wenn sich ein Antragsteller zu Beginn der Saison für das Paralleleigentum registrieren möchte, weil er nicht sicher ist, ob er auch nicht zertifizierte Produkte kaufen oder produzieren wird (und er in der letzten Saison nicht für das Paralleleigentum registriert war), müssen die Zertifizierungsstellen (CBs) beurteilen, ob Rückverfolgbarkeits- und Trennungsverfahren vorhanden sind und umgesetzt werden können. Sobald der Kauf oder die Ernte der nicht zertifizierten Produkte eingeleitet wurde, muss der Einzelproduzent/die Produzentengruppe sofort ihre jeweiligen CBs darüber informieren. Die CBs müssen Nachweise über die Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Trennungsverfahren einholen (Aufzeichnungen oder Vor-Ort-CB-Audit).

3 PRODUKTIDENTIFIKATION UND ETIKETTIERUNG

Die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer (z. B. GGN_1234567890123) dient dazu, die Zertifikate zu validieren. Die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer besteht aus einer Vorsilbe, die für den jeweiligen Standard steht, sowie einer 13-stelligen Nummer, die in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. automatisch generiert wird.

Der Einzelproduzent/die Produzentengruppe, der/die für das Paralleleigentum registriert ist, muss alle verkaufsfertigen Endprodukte (entweder auf Betriebsebene oder nach der Produkthandhabung) mit der GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer des Einzelproduzenten/der Produzentengruppe versehen, wenn das Produkt zertifiziert ist. Die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer darf nicht zur Kennzeichnung von nicht zertifizierten Produkten verwendet werden.

Bei Produzenten mit mehreren Standorten und Qualitätsmanagementsystem (QMS) und bei Produzentengruppen muss das QMS sicherstellen, dass die richtige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer verwendet wird.

Produzentengruppen, die IFA-Standard V6 Smart und IFA-Standard V6 GFS anwenden, können zur Identifikation aller verkaufsfertigen Endprodukte entweder die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer der Produzentengruppe, des Mitglieds der Produzentengruppe, von dem das Produkt stammt, oder beide Identifikationsnummern verwenden. Falls Mitglieder einer Produzentengruppe das Produkt verpacken und etikettieren, darf die Produzentengruppe von diesen Mitgliedern verlangen, die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer der Produzentengruppe zu verwenden (entweder allein oder zusammen mit der Identifikationsnummer des jeweiligen Mitglieds der Produzentengruppe). Bei Einzelproduzenten (mit einem oder mehreren Standort(en)) muss es sich bei der GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer um die Nummer des Einzelproduzenten handeln. Die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer muss jeweils auf der kleinsten Verpackungseinheit angegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese auch die Verpackung für die Endverbraucher ist oder nicht.

Das Paralleleigentum muss auf dem Zertifikat des Einzelproduzenten/der Produzentengruppe vermerkt werden und bei der Online-Validierung in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. erkennbar sein.

4 ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Alle Produkte müssen sich bis zu dem entsprechenden Produktionsstandort/der entsprechenden Produkthandhabungseinheit zurückverfolgen lassen. Zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte müssen jederzeit voneinander getrennt werden. Der Einzelproduzent/die Produzentengruppe muss nachweisen können, dass das angewendete Rückverfolgbarkeits- und Aufzeichnungssystem eine vollständige Rückverfolgbarkeit und Trennung gewährleistet.

Der CB-Auditbericht muss Informationen zum Paralleleigentum und dessen Umsetzung enthalten.

Zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte können in derselben Produkthandhabungseinheit gehandhabt werden.

Die Produktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten an einem Produktionsstandort ist nicht erlaubt.

Für die Produktrichtung „Aquakultur“ darf das GLOBALG.A.P. Sekretariat im Einzelfall Ausnahmen gewähren, obwohl es eigentlich nicht erlaubt ist, nicht zertifizierte und zertifizierte Produkte am selben Produktionsstandort herzustellen.

Für die Produktrichtung „Pflanzen“ gilt, dass nicht zertifizierte und zertifizierte Produkte nicht am selben Produktionsstandort hergestellt werden dürfen, es sei denn, die zertifizierten und nicht zertifizierten Produkte sind vom Durchschnittsverbraucher eindeutig voneinander unterscheidbar (z. B. Kirschtomaten im Vergleich zu Romatomen).

Für die Produktkategorie „Blumen und Zierpflanzen“ gelten die folgenden Definitionen zum Paralleleigentum:

Paralleleigentum liegt vor, wenn ein Einzelproduzent, eine Produzentengruppe oder ein Mitglied einer Produzentengruppe dieselbe Art teilweise als zertifiziert und teilweise als nicht zertifiziert produziert. Es liegt auch dann vor, wenn nicht alle Mitglieder einer Produzentengruppe für die Zertifizierung einer Art registriert sind, für die die Gruppe eine Zertifizierung beantragt hat.

Beispiel: Ein Produzent baut Rosen an und nur ein Teil der Rosenproduktion ist zertifiziert.

Falls ein Einzelproduzent, eine Produzentengruppe oder ein Mitglied einer Produzentengruppe eine Art als zertifiziert und eine andere Art als nicht zertifiziert produziert, gilt das nicht als Paralleleigentum.

Beispiel: Ein Produzent baut Rosen als zertifiziert und Nelken als nicht zertifiziert an.

Falls ein Einzelproduzent, eine Produzentengruppe oder ein Mitglied einer Produzentengruppe nicht zertifizierte Produkte einer Art einkauft und dieselbe Art in einem zertifizierten Produktionsprozess selbst herstellt, gilt das als Paralleleigentum.

Beispiel: Ein Produzent baut zertifizierte Rosen an und kauft nicht zertifizierte Rosen von einem oder mehreren anderen Produzenten ein.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM PARALLELEIGENTUM AUF DEM GLOBALG.A.P. ZERTIFIKAT

Paralleleigentum ist ein Attribut, das für jedes relevante Produkt auf dem GLOBALG.A.P. Zertifikat angegeben werden muss. In einem solchen Fall müssen alle Mitglieder der Produzentengruppe bzw. alle Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten im Anhang des Zertifikats aufgeführt werden.

Zertifizierte Produkte müssen immer gemäß der GLOBALG.A.P. Produktliste aufgeführt werden. Wenn Paralleleigentum vorliegt, müssen weitere Einzelheiten angegeben werden: Sorte (z. B. Banane – Cavendish) oder Art (z. B. Blume aus Gewächshausanbau – Rose).

Im Anhang des Zertifikats muss das Paralleleigentum für jedes Mitglied der Produzentengruppe, jeden Produktionsstandort und/oder jede Produkthandhabungseinheit sowie für jedes Produkt angegeben werden.

6 ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR IFA-STANDARD V6 GFS

Wenn eine Zertifizierung sowohl gemäß IFA-Standard V6 Smart als auch gemäß IFA-Standard V6 GFS vorliegt, gilt das nicht als Paralleleigentum. Falls es jedoch erforderlich ist, die zertifizierten Produkte nach Edition (IFA-Standard V6 Smart und IFA-Standard V6 GFS) zu identifizieren und zu trennen, muss der Einzelproduzent/die Produzentengruppe die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer für IFA-Standard V6 Smart (z. B. GGN_1234567890123) und die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer mit „GFS“ als Ergänzung für IFA-Standard V6 GFS (z. B. GGN_1234567890123_GFS) verwenden.

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH: Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.